

M e r k b l a t t

„Was ist zu beachten“ beim Betrieb von Fahrzeugen / Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen (wie z. B. Karnevalsumzügen)

Erforderliche Genehmigungen / Gutachten / Zulassung zum Straßenverkehr

1. Zugmaschinen bis max. 60 km/h Höchstgeschwindigkeit und Anhänger dahinter (und alle anderen Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften fallen ...)

1.1 Für Zugmaschinen und Anhänger o h n e bisherige Zulassung / Betriebserlaubnis ist

- ein TÜV-Gutachten einzuholen **u n d**
- die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine erforderlich (z.B. durch ein max. 5 Tage gültiges Kurzzeitkennzeichen).

1.2 Für zugelassene bzw. m i t Betriebserlaubnissen versehene Zugmaschinen und Anhänger ist

- ein TÜV-Gutachten einzuholen, wenn:
 - a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden,
 - b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird **o d e r**
 - c) Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll.
- ein Gutachten für den Anhänger entbehrlich, wenn:
 - a) die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden **o d e r**
 - b) für einen vorgesehen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmereordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht.

In Zweifelsfällen bitte vorsorglich die Entscheidung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einholen.

2. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird

Sofern nicht bereits vorhanden, ist hier ein Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung einzuholen.

3. Sonstige Fahrzeuge

Hier gelten die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. der Straßenverkehrsordnung (StVO):

- Die Erforderlichkeit eines TÜV-Gutachten richtet sich nach § 19 StVZO.
- Die ggf. für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt
 - a) die Zulassungsstelle für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht
 - b) die Bezirksregierung Detmold bei einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t

Allgemeines

- Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre (§ 1 Abs. 2 der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften).
- Fragen zu den notwendigen Fahrerlaubnissen beantwortet Ihnen gern die Führerscheinstelle
- Fahrzeuge gem. Ziff. 1.1 haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Die Wagen müssen mit einem „25 km/h-Schild“ gekennzeichnet sein.
- Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet.
- Für alle Fahrzeuge ist eine Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung erforderlich.

Noch Fragen zu diesem Thema? Rufen Sie uns an:

05271/965-1425

Lisa Friedrich-Schulte

05271/965-1416

Birgit Ulrich

Fragen zur Zulassung (Zulassungsstelle):

05271/965-1401

Susanne Weber

Fragen zur Fahrerlaubnis (Führerscheinstelle):

05271/965-1405

Svenja Drücke

05271/965-1406

Angelika Gabriel

Bezirksregierung Detmold (Dezernat 25; Verkehr):

05231/71-2514

05231/71-2515

05231/71-2516